

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.11.1999

Geschäftszahl

98/06/0231

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Objekt mit den gegebenen und angestrebten Strukturverhältnissen im Einklang steht, geht es nicht vorrangig um das Ausmaß der Sichtbarkeit dieses Objektes in der Landschaft, sondern vielmehr um den Charakter des betreffenden Baues und dessen Verträglichkeit mit der überwiegenden bzw der angestrebten Nutzungsart der betreffenden Landschaft. Ein Wochenendhaus kann mit einer überwiegend agrarischen Nutzung der betroffenen Landschaft nicht in Einklang gebracht werden und ist somit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 19 Abs 3 Sllbg ROG 1977 nicht zugänglich.